

# § 21 LadSchIG

## Gesetz über den Ladenschluss

Bundesrecht

---

### Fünfter Abschnitt – Durchführung des Gesetzes

**Titel:** Gesetz über den Ladenschluss  
**Redaktionelle Abkürzung:** LadSchIG  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 8050-20

#### § 21 LadSchIG – Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 17 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. <sup>2</sup>Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 20 genannten Gewerbetreibenden.